

Satzung

Opel-Blitzbuben + Mädels Markgräflerland e.V.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „**Opel Blitzbuben + Mädels Markgräflerland**“.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Hartheim a.Rh.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste ist ein Rumpfgeschäftsjahr, da es mit der Eintragung im Vereinsregister beginnt.

§3

Zweck der Opel Blitzbuben + Mädels Markgräflerland, ist die Förderung des Sports, insbesondere des Motorsports und die Pflege von automobilem Kulturgut.

Die o.g. Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch

- die Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
(Themen: Unfallverhütung, Lärmbekämpfung, energiesparende Fahrweise, defensive Fahrweise)
- Öffentlichkeitsarbeit
(z.B. Informationszelt und Teilnahme an Ferienprogrammen der Gemeinden)
- Pflege der Kameradschaft
- Pflege, Wartung und Restauration von Fahrzeugen

§4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf ausgerichtet, die durch Beiträge und Spenden seiner Mitglieder sowie durch Spenden Dritter für die vorgenannten Zwecke aufzubringenden Mittel vollen Umfangs und unmittelbar sowie ohne jede Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke satzungsgemäß zu verwenden.

Der Verein wird selbst unmittelbar gem. § 57 AO tätig.

Die Teilnahme an und der Aufruf von Spendenaktionen mit entsprechenden Angaben der Spendenempfänger ist zulässig (z.B. schwer krankes Kind oder einer entsprechenden Organisation zu unterstützen z.B. SOS-Kinderdorf o.ä.)

Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Anteil an etwaigen Jahresüberschüssen und auch sonst keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere auch keinen Anteil an einem etwaigen Vereinsvermögen bei ihrem Ausscheiden. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Kein Mitglied und auch kein sonstiger Dritter darf durch die Ausgaben übersteigenden Vergütungen begünstigt oder bedacht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mitgliedschaft und Einkünfte

§5

(1) Die Mitgliedschaft ist unterteilt in aktive und passive Mitglieder.

- Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden
- Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden

die die Vereinsziele unterstützt.

Passive Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsleistungen, erhalten aber auf Wunsch einen Klubaufkleber.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ein einmaliger Aufnahmebeitrag (siehe Beitragsordnung) wird sofort bei der Anmeldung fällig und wird auch einbehalten, wenn keine Übernahme in den Verein erfolgt. Die Aufnahmegebühr wird sowohl für aktive als auch für die passive Mitgliedschaft erhoben.

Alle Leistungen von Mitgliedern für den Verein und dessen Unternehmungen erfolgen auf freiwilliger Basis.

(3) Der Eintritt wird mit Aushändigung eines Klubaufklebers und der Aufnahmebestätigung rechtsgültig.

(4) Voraussetzung für die bestehende Mitgliedschaft ist

- die Anerkennung der Satzung und Ziele des Vereins,
- ein ordentliches Verhalten im Straßenverkehr.

Die Zahlungsmodalitäten sind einzeln und persönlich mit dem Kassenwart abzusprechen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§6

(1) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt oder erheblich die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Für diesen Fall ist eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 3 Jahresbeiträgen vorgesehen, die genaue Höhe wiegt nach Schwere und liegt im Ermessen des Vorstandes.

Ausgeschlossen werden kann auch, wer länger als sechs Monate im Beitragsrückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung voll entrichtet wurde.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied mittels Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse von der Ausschließung und der evtl. erhobenen Vertragsstrafe in Kenntnis.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung.

(3) Beim Austritt/Ausschluss aus dem Verein ist der Klubaufkleber vom Fahrzeug unverzüglich zu entfernen und der restliche Beitrag zu entrichten. Auch beim Verkauf des Fahrzeuges an Nichtmitglieder ist der Klubaufkleber unverzüglich zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen wird nach Abmahnung eine Geldbuße (Vertragsstrafe) in Höhe von 250€, zu zahlen an den Verein, fällig.

§7

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahres-Geldbeiträgen in € der Mitglieder (siehe Beitragsordnung)
- b) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Veranstaltungen

(2) Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest, diese werden in der Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung muss vom Vorstand (siehe §8 "Vorstand im Sinne des Gesetzes") abgezeichnet werden.

(3) Die Beiträge können für natürliche und für juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden. Für natürliche Personen mit geringem oder keinem Einkommen kann der Vorstand die Beitragszahlung ermäßigen oder ganz aussetzen.

3. Organe des Vereins

§8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 150€ die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

Vorstand im Sinne des Gesetzes

sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.

Das Amt des Kassenwarts besitzt die Befugnis, Zahlungen die den Verein betreffen zu veranlassen. Dies kann über Online-Banking oder auch über den Bankschalter bzw. Einwurf geschehen. Über alle Geldgeschäfte bzw. Kontobewegungen ist Buch (Kassenbuch) zu führen und dem Vorstand jederzeit Einblick zu gewähren.

§9

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes, die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestellt werden.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

§11

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

§ 12

Es ist ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen, die für den Fall der Verhinderung des Kassenprüfers tätig werden dürfen. Der Kassenprüfer und der Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer muss nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Der Kassenprüfer überprüft die Buchführung und auch die sachliche Richtigkeit des Finanzgebarens und hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und in Rechenschaft zu nehmen. Er ist für die nicht ordnungsgemäße Buchführung voll haftbar.

§ 13

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der sich aus bis zu sieben Personen zusammensetzen kann, die die verschiedenen Interessenbereiche des Vereins repräsentieren.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand in entsprechender Weise.

(2) Vornämliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereines. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

§ 15

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das gleiche gilt für den Kassenprüfer und seinen Stellvertreter.

ungerades Wahljahr:	1. Vorstand	gerades Wahljahr:	2. Vorstand
	1. Beisitzer		2. Beisitzer
	Kassenwart		Schriftführer

§ 16

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive volljährige Mitglied eine Stimme. Es werden nur die Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder gezählt, eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat mindestens einmal im Jahr einer Mitgliederversammlung beizuwohnen. Bei Verhinderung hat eine Abmeldung bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Wahl der Beiratsmitglieder
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über eine eventuelle Geschäftsordnung

§20

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Wahlen erfolgen ausschließlich schriftlich durch Stimmzettel.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Stimmzettel, in Einzelfällen kann eine Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden. Die Art der Wahl wird im Protokoll festgehalten.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 5/6 Mehrheit des Gesamt-Vorstandes erfolgen.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das, von dem Versammlungsleiter zu ziehende, Los.

Das Ergebnis der Wahlen, im Falle von Neuwahlen, ist zeitnah dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (stellvertretend 1. / 2. Vorsitzender) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Auflösung des Vereins

§21

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vorstandssitzung mit einer Mehrheit von 5/6 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§20 Abs. 3).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Hartheim mit der Auflage, dies für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.